

Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer

Artikel 18

Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer:¹

1. Gegen Mitläufer sind² einmalige oder laufende Beiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds anzuordnen. Hierbei sind die Dauer der Mitgliedschaft, die Höhe der Beiträge und sonstigen Zuwendungen sowie die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse und ähnliche Umstände zu berücksichtigen.³
2. Bei Beamten⁴ kann⁵ zusätzlich Versetzung in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang oder an eine andere Dienststelle, gegebenenfalls unter Kürzung der Bezüge⁶ oder Rückgängigmachung einer während der Zugehörigkeit zur NSDAP eingeleiteten Beförderung angeordnet werden. Bei Personen der Wirtschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft können entsprechende Maßnahmen⁷ angeordnet werden.

1. Alle Maßnahmen zu 1 und 2 sind im Spruch oder Sühnebescheid (vgl. AV 12 § 4 u. Art. 33 Anm. 31) festzulegen, insbesondere auch eine Ersatzarbeitsleistung (s. Anm. 3). Wegen der Durchführung vgl. Art. 15 Anm. 1 Abs. 2, Satz 2. Gegen Mitläufer, die nach dem 1. 1. 1919 geboren sind, dürfen Sühnemaßnahmen nicht verhängt werden (Art. 20 Abs. 1).

2. Die Maßnahmen aus Ziff. 1 müssen verhängt werden.

3. Wegen der Einzelheiten vgl. AV 12. Laufende Beiträge sind nach dieser (entgegen Art. 18 Ziff. 1) nicht zulässig, sondern nur einmalige in Höhe von RM 50.— bis RM 2000.— (§ 1); Ratenzahlungen können bewilligt werden (§ 2). Nötigenfalls ist Ersatzarbeit bis zu 30 Tagen, die im Spruch festzusetzen ist, zu leisten (§ 3). Vgl. insbesondere Anm. 2 zu AV 12 § 1.

4. Vgl. Art. 17 Anm. 19 u. 20 (insbesondere auch wegen der entlassenen Beamten).

5. Ob Maßnahmen aus Ziff. 2 verhängt werden oder nicht, liegt im Ermessen der Kammer.

6. Vgl. Art. 17 Anm. 21.

7. Auch hier können nur Beschränkungen bei Angestellten und sonstigen in abhängiger Stellung Befindlichen – wie nach Satz 1 der Ziffer 2 bei Beamten – angeordnet werden; z. B. kann ein Prokurist zum Buchhalter zurückgestuft werden. Würde man unter „Personen der Wirtschaft“ – wie die Spruchkammer Bruchsal in ihrer Entscheidung vom 21. 8. 1946 (Südd-JurZeitg. S. 191) will – auch Betriebsinhaber verstehen und einen Teil ihres Betriebsgewinnes laufend einziehen, so würde man dem Sinn des § 1 der AV 12 zuwiderhandeln, durch welchen die Zahlung laufender Sühnebeiträge in jeder Form untersagt und nur eine einmalige Sühne zugelassen werden soll. Nach Ziffer 2 Satz 1 und daher „entsprechend“ auch nach Satz 2 kommt auch nur die Kürzung fester „Bezüge“, wie sie Beamte haben, in

Frage, nicht dagegen die Einziehung freier Einnahmen in irgendeiner Weise. Vgl. BKassH - IV 1267/46 - im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 48/49. Ebenso wenig ist es zulässig, die Annahme einer freiwilligen Spende auszusprechen (BKassH a.a.O.).

Vgl. auch AV 12 § 1 Anm. 2.

Mildernde Umstände

Artikel 19

Soweit die Sühnemaßnahmen¹ nach Ermessen festgesetzt werden können, kommen als mildernde Umstände insbesondere² in Betracht:³⁻⁴

1. Jugend oder Unreife;
2. schwere Körperversehrtheit infolge von Kriegseinwirkung;
3. schwere Dauerbelastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Invalidität von Angehörigen, insbesondere auf Grund von Kriegseinwirkung.

1. Hier nur Milderung der Sühnemaßnahmen. Wegen der Milderungsgründe bei Einstufung in die Gruppen vgl. Art. 39 Ziff. II.

2. Es handelt sich hier also nur um besonders wichtige Beispiele, so daß auch andere Milderungsgründe berücksichtigt werden können.

3. Vgl. auch Art. 20 Abs. 2.

4. Wegen der Berücksichtigung von Strafen, die von den Gerichten oder anderen Behörden in einem Strafverfahren verhängt worden sind, vgl. Art. 22 Abs. 2 Satz 2.

Artikel 20¹

(1) Gegen Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, können Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz nur angeordnet werden, wenn sie Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind.

(2) Gegen diese Personen können, sofern sie nicht Hauptschuldige sind,² nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen³ die Sühnemaßnahmen gemildert werden.

1. Im Bremer BefrG (s. Anm. 1 Buchst. c zum Verspruch S. 4) hat der Art. 20 folgenden Wortlaut:

„Das Verfahren gegen Personen, die nach vierjähriger Dienstzeit und nach Erreichung des 18. Lebensjahres in die Partei überführt wurden, ist einzustellen, wenn die Untersuchung nicht den Beweis dafür erbringt, daß sie Hauptschuldige oder Belastete waren.“

Vgl. Liste Teil A Buchst. D Klasse II Ziff. 5 und dortige Anmerkungen.

Die Beweislast ist in der vorstehenden Bremer Bestimmung abweichend dahin geregelt, daß sie in jedem Fall den öff. Kläger in vollem Umfang trifft, auch wenn der Betr. in der Liste (A/D II 5) aufgeführt ist; der öff. Kläger kann sich nicht auf die Liste berufen, und es ist nicht Sache des Betr., die gegen ihn sprechende Vermutung der Liste gemäß Art. 10 zu widerlegen.